17. Wahlperiode

15.02.2019

Neudruck

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Europa und Internationales

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 17/4351

2. Lesung

Gesetz für die Übergangsphase nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union des Landes Nordrhein-Westfalen (Brexit-Übergangsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – BrexitÜG NRW)

Berichterstatter

Abgeordneter Dietmar Brockes (FDP)

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/4351 - wird in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung angenommen.

Datum des Originals: 13.02.2019/Ausgegeben: 15.02.2019 (13.02.2019)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz

für die Übergangsphase nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union des Landes Nordrhein-Westfalen

(Brexit-Übergangsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – BrexitÜG NRW)

§ 1 Übergangsregelung

Während des Übergangszeitraums gemäß Artikel 121 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft [einsetzen: Fundstelle des Abkommens] gilt vorbehaltlich der in § 2 genannten Ausnahmen im Landesrecht das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

§ 2 Ausnahmen

Von § 1 ausgenommen sind § 7 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), § 65 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), § 44 Absatz 2 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) jeweils in der

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz

für die Übergangsphase nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union des Landes Nordrhein-Westfalen

(Brexit-Übergangsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – BrexitÜG NRW)

§ 1 Übergangsregelung

Während des Übergangszeitraums gemäß Teil Vier des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft [einsetzen: Fundstelle des Abkommens] gilt vorbehaltlich der in § 2 genannten Ausnahmen im Landesrecht das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft. Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales gibt einen Beschluss nach Artikel 132 Absatz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie das Ende des sich nach diesem Beschluss ergebenden Verlängerungszeitraums im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

§ 2 Ausnahmen

Von § 1 ausgenommen sind § 7 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), § 65 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), § 44 Absatz 2 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) jeweils in der

jeweils geltenden Fassung und alle übrigen Bestimmungen des Landesrechts, welche die in Artikel 122 Absatz 1, 4, 5 und 7 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Ausnahmen umsetzen oder durchführen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in Kraft tritt. Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

jeweils geltenden Fassung und alle übrigen Bestimmungen des Landesrechts, welche die in Artikel 127 Absatz 1, 4, 5 und 7 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Ausnahmen umsetzen oder durchführen.

§ 3 Inkrafttreten

unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/4351, wurde vom Plenum am 12. Dezember 2018 zur Beratung nach der 1. Lesung federführend an den Ausschuss für Europa und Internationales sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen überwiesen.

Laut Bericht der Landesregierung unterrichtete am 29. März 2017 das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) den Europäischen Rat von seiner Absicht, aus der Europäischen Union auszutreten, und leitete damit offiziell das Verfahren nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) ein. Nach Art. 50 Abs. 3 EUV ende die Mitgliedschaft des austretenden Staates in der Regel an dem Tag des Inkrafttretens eines Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der Unterrichtung über die Austrittsabsicht. Zurzeit werde ein Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königsreichs aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Austrittsabkommen) verhandelt. Komme ein solches Austrittsabkommen zustande und werde es rechtzeitig ratifiziert, werde es voraussichtlich am 30. März 2019 in Kraft treten (Art. 168 des Entwurfs des Austrittsabkommens). Der bisherige Entwurf des Austrittsabkommens sehe eine anschließende Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2020 vor, in der das Vereinigte Königreich im Unionsrecht und im nationalen Umsetzungs- und Durchführungsrecht grundsätzlich weiter als Mitgliedstaat gilt (Art. 121, 122 des Entwurfs des Austrittsabkommens). Innerhalb der Europäischen Union bestehe allerdings keine einheitliche Rechtsauffassung dazu, ob die Regelungen des Austrittsabkommens unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten haben oder ob es der Aufnahme entsprechender Generalklauseln in die nationalen Rechtsordnungen bedarf. Zudem seien die im Austrittsabkommen vorgesehenen Ausnahmen von der Fortgeltung europäischen Rechts für das Vereinigte Königreich und seine Staatsangehörigen lediglich abstrakt beschrieben, so dass es für den Rechtsanwender unklar sein könnte, welche konkreten nationalen Rechtsnormen für das Vereinigte Königreich und seine Staatsbürger während der Übergangsphase fortaelten.

Zur Schaffung von Rechtssicherheit in der vom Entwurf des Austrittsabkommens vorgesehenen Übergangsphase seien daher vorsorglich Regelungen zu schaffen, die die Rechtslage für den Fall klären, dass das Austrittsabkommen zustande komme und in Kraft trete.

Mit dem Gesetzentwurf werde in das Landesrecht eine Generalklausel aufgenommen, nach der Bezugnahmen im Landesrecht auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union oder in der Europäischen Atomgemeinschaft während der Übergangsphase so zu verstehen sind, dass auch das Vereinigte Königreich erfasst ist, sofern keine der in diesem Entwurf genannten konkreten Ausnahmen eingreife. Auf Ebene des Bundes und der anderen Länder sei der Erlass entsprechender Gesetze geplant.

Das Gesetz enthalte keine Befristung. Die gesetzlichen Regelungen würden jedoch gemäß 1 nur bis zum Ende der Übergangsphase gelten. Diese ende gemäß Artikel 121 des Entwurfs des Austrittsabkommens am 31. Dezember 2020.

B Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen hat sich in seiner Sitzung am 18. Januar 2019 darauf verständigt, zu diesem Gesetzentwurf kein Votum abzugeben.

Der Ausschuss für Europa und Internationales hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner Sitzung am 8. Februar 2019 abschließend beraten.

Dabei haben die Koalitionsfraktionen folgende Änderungsanträge gestellt:

- 1. In § 1 werden wird die Angabe "Artikel 121" durch die Angabe "Teil Vier" ersetzt.
- 2. Dem § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales gibt einen Beschluss nach Artikel 132 Absatz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie das Ende des sich nach diesem Beschluss ergebenden Verlängerungszeitraums im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt."

3. In § 2 wird die Artikelnummerierung "122" durch die Artikelnummerierung "127" ersetzt.

Begründung:

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung für die Übergangsphase nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union des Landes Nordrhein-Westfalen (Brexit-Übergangsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – BrexitÜG NRW) bezog sich auf den Entwurf des Austrittsabkommen in der Fassung vom 19. März 2018. In der vom Europäischen Rat im EU27-Format am 25. November 2018 gebilligten Fassung des Austrittsabkommens haben sich Änderungen ergeben, die eine Anpassung des Gesetzesentwurfs erfordern.

Zu Nummer 1

Mit der Aufnahme der Möglichkeit zur Verlängerung des Übergangszeitraums in den neuen Artikel 132 des Austrittsabkommens ergibt sich die Dauer des Übergangszeitraums nicht mehr allein aus dem früheren Artikel 121 (jetzt: Artikel 126). Es soll deshalb nunmehr allgemein auf den die Übergangsphase regelnden Teil Vier des Austrittsabkommens Bezug genommen werden, um sowohl den regulären Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 gemäß Artikel 126 des Austrittsabkommens als auch dessen eventuelle Verlängerung bis zum spätestens 31. Dezember 2022 gemäß Artikel 132 des Austrittsabkommens zu erfassen.

Zu Nummer 2

Um die erforderliche Transparenz bezüglich der Dauer des Übergangszeitraums herzustellen, soll eine etwaige Verlängerung des Übergangszeitraums nach Artikel 132 des Austrittsabkommens im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht werden.

Zu Nummer 3

Die Änderung vollzieht lediglich redaktionell die Änderung in der Nummerierung des Austrittsabkommens nach.

Diese Änderungsanträge wurden mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion angenommen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/4351 - wurde daraufhin in der geänderten Fassung ebenfalls mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion angenommen.

Dietmar Brockes Vorsitzender